

Kurztitel

Fonds - Unterstützung österreichischer Staatsbürger im Ausland

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 381/1967 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 67/2006

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

16.12.1967

Außerkrafttretensdatum

30.06.2006

Text

§ 10. (1) Der Geschäftsführer hat im Rahmen dieses Gesetzes und der vom Kuratorium gefaßten Beschlüsse die laufenden Geschäfte zu führen. Das Kuratorium hat für den Fall der zeitweiligen oder dauernden Verhinderung des Geschäftsführers einen Vertreter zu bestellen.

(2) Der Geschäftsführer hat auf eine besonders sparsame Verwaltung und eine rasche Erledigung der an den Fonds gerichteten Anträge bedacht zu sein.